

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-433/2021 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 06.10.2021
Beschlussfassung über den Beitritt zum Rahmenvertrag Lärmkartierung an den Hauptverkehrsstraßen zur Umsetzung der EU- Umgebungslärmrichtlinie	
Bauamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz stimmt einem Beitritt der Gemeinde Südharz zum Rahmenvertrag über die landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung 2022 an Hauptverkehrsstraßen in Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) zu.

Begründung:

Die Gemeinde Südharz ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Geräuschbelastung durch Umgebungslärm an Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bis zum 30. Juni 2022 in einer Lärmkarte darzustellen. Zur personellen und finanziellen Entlastung bieten der SGSA und das Land Sachsen-Anhalt allen kartierungspflichtigen Gemeinden die Möglichkeit, ihre Lärmkartierung landeszentral zu organisieren. Hierzu wird durch den SGSA ein Rahmenvertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesamt für Umweltschutz (LAU), geschlossen, dem die Gemeinde Südharz beitreten kann.

I. Allgemeines zur Lärmkartierung

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Geräuschbelastung durch Umgebungslärm im Turnus von fünf Jahren zu ermitteln und in Lärmkarten darzustellen (Lärmkartierung). Danach sind bis zum 30. Juni 2022 Lärmkarten vorzulegen, die dem seit 2018 geltenden neuen Berechnungsverfahren (CNOSSOS-EU) für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) entsprechen.

Unter die gesetzliche Kartierungspflicht fallen unter anderem Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern und Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen im Jahr. Die gesetzliche Verpflichtung ist in der EG-Richtlinie 2002/49/EG (EU-Umgebungslärmrichtlinie) sowie in § 47 e i.V. m. § 47 c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verankert.

Gemeinde Südharz

Die Städte und Gemeinden sind für diese Aufgabe unabhängig vom Träger der Straßenbaulast gemäß § 47 e Abs. 1 BImSchG zuständig.

Betroffen sind nach Angaben des LAU mit Stand 03. Mai 2021 neben den Ballungsräumen 106 Städte und Gemeinden mit rund 1004 km Hauptverkehrsstraßen.

Aus der Vergangenheit ist bekannt, dass der erforderliche Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand für die Lärmkartierung nicht leistbar und die erforderliche Technik nicht vorhanden ist, womit die Lärmkartierung nur von speziellen Ingenieurbüros vorgenommen werden kann. Den Städten und Gemeinden eine Aufgabe zu übertragen, für deren Erfüllung sie sich Externen bedienen müssen und in der Folge hohen Finanzierungsaufwand haben, wurde von Anfang an stark kritisiert. Das hierzu geführte verwaltungsgerichtliche Musterverfahren endete jedoch mit Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 14.07.2016 für die Städte und Gemeinden erfolglos.

II. Lärmkartierung 2022 in der Gemeinde Südharz

Auch die Gemeinde Südharz ist aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe dazu verpflichtet, eine Lärmkartierung durchzuführen. Der voraussichtliche Kartierungsumfang ist zudem den Internetseiten des LAU –Landesamt für Umweltschutz (4. Stufe der EU-Lärmkartierung (sachsen-anhalt.de)) zu entnehmen. Danach ist/sind

- ein 7,66 Kilometer langer Abschnitt an der Südharz zu kartieren.

Die tatsächlichen Kartierungsdaten werden erst im Juli 2021 vorliegen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Art. 5 Abs. 1 der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie bestimmt, dass die für die Lärmkartierung heranzuziehenden Verkehrsdaten nicht älter als drei Jahre sein dürfen. Als Basis für die Ermittlung der Kartierungspflicht dient normalerweise die ebenfalls im Fünfjahres-Turnus stattfindende Straßenverkehrszählung. Diese hätte im Jahr 2020 stattfinden sollen, kann pandemiebedingt jedoch laut Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) / Richtlinien für die Straßenverkehrszählung 2020 auf den Bundesfernstraßen erst in diesem Jahr stattfinden, sodass nunmehr ein Hochrechnungsverfahren auf Grundlage der Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 auf die Verkehrsdaten 2019 erfolgt. Die Hochrechnung der Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2015 ist durch die BASt öffentlich ausgeschrieben. Für die landeszentrale Lärmkartierung sind jedoch zahlreiche Stadt-/Gemeinderatsbeschlüsse sowie eine EU-weite Ausschreibung erforderlich, sodass der Zeitablauf bis zum Vorlegen der Lärmkarten bei der EU-Kommission eine Beschlussfassung zum Beitritt bis spätestens Ende Juli 2021 erfordert, um das Kartierungsziel fristgerecht zu erreichen. Andernfalls ist die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission zu befürchten. Ein Regressanspruch gegenüber den zuständigen Städten und Gemeinden ist nicht ausgeschlossen.

III. Zentrale Organisation der Lärmkartierung

Der SGSA und das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das LAU –Landesamt für Umweltschutz, werden für die Lärmkartierung 2022 einen Rahmenvertrag schließen, der kartierungspflichtigen Gemeinden die Teilnahme an einer landeszentralen Organisation der Lärmkartierung ermöglicht. Kartierungs-pflichtige Gemeinden können diesem Rahmenvertrag durch Erklärung beitreten (Die Beitrittserklärung ist als **Anlage** beigelegt).

Gemeinde Südharz

Hierdurch beauftragen sie das LAU mit der Lärmkartierung 2022 für das Gemeindegebiet. Das LAU –Landesamt für Umweltschutz wiederum schreibt die Kartierung einschließlich vorbereitender Arbeiten zur Beschaffung sowie Aufbereitung und Qualifizierung benötigter Eingangsdaten aus. Es übernimmt die fachliche Begleitung und Koordinierung der Arbeiten. Nach den bisher gemachten Erfahrungen mit der Erfüllung der Lärmkartierungspflicht durch die kartierungspflichtigen Städte und Gemeinden und der nunmehrigen Änderung des Berechnungs-verfahrens ist es allein durch starke inhaltliche Abstimmung möglich, eine einheitliche Lärmkarte für Sachsen-Anhalt zu erstellen. Zudem ist es für die Städte und Gemeinden ökonomischer die Durchführung der Aufgabe der Lärmkartierung zentral bei einer Behörde des Landes anzusiedeln. Das Zusammenspiel aus den erst im Juli verfügbaren Daten der Straßenverkehrs-zählung, des neuen Berechnungsverfahrens sowie der pandemiebedingten Kapazitäten der Ingenieurbüros und der personellen sowie finanziellen Ressourcen der Städte und Gemeinden macht eine landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung erforderlich.

IV. Finanzierung der landeszentralen Lärmkartierung

Zur Finanzierung der landeszentralen Lärmkartierung erhebt das LAU von den beigetretenen Städten und Gemeinden eine Umlage in Höhe von 800 Euro pro zu kartierendem Streckenkilo-meter sowie einen Grundbetrag von 700,00 Euro. Aus dieser Umlage finanziert das LAU sämtliche mit der Lärmkartierung 2022 einhergehenden ingenieurtechnischen Dienstleistungen, die als Fremdvergabe an Dritte vergeben werden (einschließlich der Qualifizierung der Eingangs-daten). Soweit das LAU Mittel aus der erhobenen Umlage nicht benötigt, erstattet dieses den beigetretenen Städten und Gemeinden diese Mittel nach dem der Erhebung folgenden streckenbezogenen Ansatz zurück.

V. Beitrittserklärung der Gemeinde Südharz

Mit der Erklärung des Beitritts würde sich die Gemeinde Südharz insbesondere dazu verpflichten,

die Lärmkartierung an das LAU zu vergeben und erforderliche Zuarbeiten zu leisten (insbes. Mitwirkung bei der Bereitstellung von landeszentral nicht verfügbaren Eingangsdaten sowie Abnahme der Datenmodelle für die Kartierung)

zur Finanzierung einen Betrag in Höhe von 700 Euro zuzüglich 800 Euro pro zu kartierendem Streckenkilometer im Gemeindegebiet 2022 an das LAU zu zahlen.

Unter Zugrundelegung des unter II) dargelegten Kartierungsumfangs entstünden für die Gemeinde Kosten in Höhe von insgesamt **7.100,00 €**.

Bei einem Verzicht auf die Teilnahme an der landeszentralen Kartierung müsste die Verwaltung die Lärmkartierung frist- und fachgerecht selbst durchführen.

Gemeinde Südharz

Produktkonto	511000.543102	Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
		€ 50.000 €	€ 49.650 €

Ertrag		Aufwand	€ 7.100
--------	--	---------	---------

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
		€	€

Einzahlungen		Auszahlungen	7.100,00 €
--------------	--	--------------	------------

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z. L. / 20.09.27
----------------------------------	------------------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Kartierungspflichtigen Gemeinden
gemäß Verteiler

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

nachrichtlich:

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-07-01-02 / gr

Datum
19.06.2020

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

EU-Umgebungslärmrichtlinie; Lärmkartierung 4. Stufe und neue Berechnungsmethode Sachstand Rahmenvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 24.10.2019 hatten wir über die Bekanntmachung des neuen Berechnungsverfahrens für Umgebungslärm informiert und mitgeteilt, dass sich die Landesgeschäftsstelle in Gesprächen mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung des Landes Sachsen-Anhalt über die vertraglichen Möglichkeiten einer landeszentralen Vergabe der 4. Stufe der Lärmkartierung 2022 an Hauptverkehrsstraßen befindet.

Der avisierte Rahmenvertrag befindet sich derzeit in der Entwurfsphase. Nach Fertigstellung des Vertragswerks ist es den kartierungspflichtigen Städten und Gemeinden möglich, dem Rahmenvertrag beizutreten oder die Lärmkartierung eigenständig zu vergeben. Die Landesgeschäftsstelle wird für die Gremienbefassung in den Gemeinde- bzw. Stadträten eine entsprechende Beschlussvorlage zur Verfügung stellen. Das Präsidium des SGSA hatte bereits in seiner 184. Sitzung eine Befürwortung einer landeszentralen Vergabe der Lärmkartierung und die Empfehlung des Beitritts zum Rahmenvertrag beschlossen, da sich eine Beteiligung an der landeszentralen Kartierung deutlich kostengünstiger erweisen dürfte als die Einzelvergabe.

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle eine **Kostenkalkulation** zur Verfügung stellen. Für Ihre Haushaltsplanung 2021 sollten die Kosten zunächst mit einem **Grundbetrag von 700,00 Euro** sowie einer Zulage **je Streckenkilometer von 800,00 Euro** angesetzt werden. Wir weisen darauf hin, dass Grundlage dieser Kalkulation ist, dass möglichst alle kartierungspflichtigen Gemeinden an einer zentralen Lärmkartierung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Anika Grimm



Bitte zurückschicken an:

Städte-und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V.
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

y.drewitz@sgsa.info

Beitrittserklärung
zum Rahmenvertrag
über die landeszentrale Vergabe der
Lärmkartierung 2022 an Hauptverkehrsstraßen in Umsetzung der EU-
Umgebungslärmrichtlinie

Hiermit erklären wir den Beitritt zu o. a. Rahmenvertrag

Stadt/Gemeinde _____

vertreten durch _____

Ansprechpartner für das LAU: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Datum

Unterschrift und Siegel
(Ober-)Bürgermeister/-in

Zu kartierende Hauptverkehrsstraßen der 106 Gemeinden mit Angabe der Gesamtlänge

Gemeinde	Verbandsgemeinde	Länge [km]	betroffene Hauptverkehrsstraßen
Allstedt		14,35	A38, A71, B86
Aschersleben		14,53	A36, B180, B185, L85
Bad Dürrenberg		6,65	A9
Ballenstedt		0,34	L242
Barleben		9,27	A2, B71, B189
Berga	Goldene Aue	5,63	A38
Bernburg (Saale)		8,25	A14, B6(B185), L50
Biederitz		8,28	B1, B184
Bitterfeld-Wolfen		18,30	A9, B100, B183, B184
Blankenburg (Harz)		16,69	A36, B27, B81
Börde-Hakel	Egelner Mulde	0,73	B81
Bördeland		11,85	A14
Braunsbedra		6,93	A38, L178
Burg		12,59	A2, B1
Calbe (Saale)		2,48	L63, L65
Colbitz	Elbe-Heide	5,66	B189, L29
Coswig (Anhalt)		26,40	A9, B187
Dessau-Roßlau		24,23	A9, B184, B185
Edersleben	Goldene Aue	1,26	A71
Egeln	Egelner Mulde	7,67	B81
Erxleben	Flechtingen	6,06	A2
Farnstädt	Weida-Land	2,59	A38
Genthin		8,68	A2, B1
Gerbstedt		0,02	B180
Giersleben	Saale-Wipper	2,62	A36
Goethestadt Bad Lauchstädt		13,86	A38, A143, L172
Gommern		6,22	B184
Gröningen	Westliche Börde	4,20	B81
Güsten	Saale-Wipper	6,68	A36
Gutenborn	Droyßiger-Zeitzer Forst	11,26	B2
Halberstadt		21,75	B79, B81
Haldensleben		5,68	B71, B245
Hansestadt Gardelegen		6,77	B71
Hansestadt Salzwedel		2,74	B71
Hansestadt Stendal		13,67	B188, B189, L15, L32
Harbke	Obere Aller	1,43	A2
Harsleben	Vorharz	3,67	B79
Hettstedt		0,53	B180
Hohe Börde		30,73	A2, A14, B1
Hohennölsen		2,96	B91
Ilberstedt	Saale-Wipper	8,92	A14, A36, B6
Ingersleben	Flechtingen	10,88	A2
Jerichow		1,16	B188
Jessen (Elster)		2,44	B187
Kabelsketal		18,53	A14, B6
Kemberg		1,43	B2
Könnern		12,43	A14
Köthen (Anhalt)		3,26	B185
Kretzschau	Droyßiger-Zeitzer Forst	2,38	B2
Kroppenstedt	Westliche Börde	3,05	B81
Landsberg		20,63	A9, A14, B100
Leuna		18,18	A9, A38, B91, B181, L182
Lutherstadt Eisleben		23,15	A38, B80, B180, L151
Lutherstadt Wittenberg		22,09	B2, B187
Lützen		21,59	A9, A38, B91
Mansfeld		3,43	B180
Meineweh	Wethautal	3,84	A9
Merseburg		23,44	A38, B91, B181, L172, L178, L182
Möckern		16,96	A2
Möser		17,56	A2, B1
Muldestausee		5,47	B100
Naumburg (Saale)		7,15	B87, L205
Niedere Börde		9,93	A14, B71
Nienburg (Saale)		4,00	A14
Nordharz		13,10	A36
Obhausen	Weida-Land	5,39	A38
Oranienbaum-Wörlitz		3,92	A9
Oschersleben (Bode)		2,98	B246
Osterfeld	Wethautal	4,56	A9
Petersberg		13,01	A14, L50
Plötzkau	Saale-Wipper	5,10	A14
Quedlinburg		22,67	A36, L66n, L85, L92, L241, L242, L243
Raguhn-Jeßnitz		10,77	A9, B184
Salzatal		4,40	B80
Sandersdorf-Brehna		23,83	A9, B100, B183
Sangerhausen		13,59	A38, A71, B86, L151, L230
Schkopau		18,13	A9, A38, B6, B91, B181, L171, L172
Schönburg	Wethautal	0,62	B87
Schönebeck (Elbe)		6,07	L51
Schraplau	Weida-Land	0,85	A38
Seeland		13,25	A38, B80
Seeland		11,29	A36
Selke-Aue	Vorharz	0,36	A36
Staßfurt		10,50	A14, L73
Südharz		7,66	A38
Südliches Anhalt		6,16	B183, B185
Süßetal		15,15	A14, B81, L50
Tangerhütte		5,55	B189
Tangermünde		5,60	B188
Teuchern		12,90	A9, B91
Teutschenthal		21,74	A38, A143, B80, L163, L164, L171
Thale		9,87	A36, L92
Wallhausen	Goldene Aue	7,73	A38
Wanzleben-Börde		8,17	A14, L50
Weißenfels		27,03	A9, A38, B87, B91
Wernigerode		21,20	A36, B244, L82, L85, L86, L100
Wethau	Wethautal	1,68	B87
Wettin-Löbejün		10,50	A14
Wimmelburg	Mansfelder Grund-Heibra	0,70	L151
Wolmirsleben	Egelner Mulde	0,94	B81
Wolmirstedt		9,45	A2, B189
Wust-Fischbeck	Elbe-Havel-Land	1,97	B188
Zahna-Elster		8,79	B187
Zeitz		5,17	B2, B91
Zerbst/Anhalt		6,54	B184
Zörbig		7,60	A9, B183
106		1.003,34	